



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung Dritter Förderaufruf zum Modul 2 Teilmodul 2 (Carbon Management) der Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, BIK

Vom 5. Oktober 2026

1 Gegenstand des Förderaufrufs

(1) Dieser Förderaufruf erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Moduls 2 Teilmodul 2 der Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, BIK, vom 26. August 2024 (BAnz AT 30.08.2024 B1), im Folgenden BIK-Förderrichtlinie.

(2) Antragsberechtigte Unternehmen sowie im Konsortium Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden aufgerufen, innerhalb der in Nummer 3 genannten Fristen Anträge für Vorhaben in der Industrie und der Abfallwirtschaft in Anlagen zur Anwendung und Umsetzung von CCU und CCS und Vorhaben zu Direct Air Capture einzureichen nach Nummer 6 der BIK-Förderrichtlinie.

(3) Die Förderung von Vorhaben nach Teilmodul 1 ist nicht Bestandteil dieses Förderaufrufs.

2 Förderfähige Vorhaben

(1) Gefördert werden Innovationsvorhaben (anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung)

- a) aus Sektoren, in denen überwiegend schwer vermeidbare CO₂-Emissionen anfallen,
- b) aus Anlagen zur Abscheidung von CO₂ aus Umgebungsluft (Direct Air Capture),
- c) für die Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Erkundung, Erschließung und dem Monitoring von CO₂-Speichern.

(2) Sektoren mit überwiegend schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen im Rahmen dieses Förderaufrufs für Innovationsvorhaben nach Absatz 1 Buchstabe a sind: Kalk¹, Zement², thermische Abfallbehandlung³, Grundstoffchemie⁴, Glas⁵ und Keramik⁶.

(3) Bei Konsortien muss mindestens ein Unternehmen die Anwendung der Vorhabenergebnisse industriell in Anlagen in einer Produktionsstätte in Deutschland planen.

(4) Die abgeschiedenen CO₂-Emissionen müssen überwiegend aus Prozessemissionen bestehen.

(5) Vorhaben zur Nutzung von CO₂-Emissionen sind förderfähig für folgende geplante Endverwendung in Produkten zur Bindung des CO₂:

- a) anorganische Karbonate und damit hergestellte karbonatische Bauprodukte oder falls davon abweichend, die Produkte der jeweils aktuellen Fassung des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2620,
- b) andere Produkte, die am Lebensende einem CO₂-Kreislauf über Pyrolyse oder Abscheidung zuführbar sind.

3 Höhe der Förderung

(1) Es gelten die in Nummer 6 der BIK-Förderrichtlinie geregelten Zuwendungsbedingungen und -grenzen.

(2) Die wettbewerbliche Auswahl und Förderung der Vorhaben erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Vorhaben im Skizzenverfahren erfolgt im Wettbewerb anhand der Kriterien nach Nummer 6.6.3 der BIK-Förderrichtlinie, die in der Skizze konkret ausgeführt werden müssen. Insgesamt kann eine Skizze zwischen 0 und 100 Punkte erhalten.

(2) Die voraussichtliche Fördermitteleffizienz wird mit maximal 50 Punkten bewertet. Zur Bestimmung der Fördermitteleffizienz wird die erwartete bis einschließlich 2035 erzielte CO₂-Einsparung durch die beantragten Fördermittel

¹ WZ 23.52 (Herstellung von Kalk und gebranntem Gips) gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008).

² WZ 23.51 (Herstellung von Zement).

³ WZ 38.2 (Abfallbehandlung und -beseitigung).

⁴ WZ 20.14 (Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien), WZ 20.16 (Herstellung von Kunststoffen in Primärformen).

⁵ WZ 23.1 (Herstellung von Glas und Glaswaren).

⁶ WZ 23.2 (Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren), WZ 23.3 (Herstellung von keramischen Baumaterialien), WZ 23.4 (Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen).



geteilt. Der Projektträger stellt den Skizzeneinreichern eine für CCU/CCS/Direct Air Capture-Vorhaben spezifische Berechnungshilfe bereit.

(3) Mit je maximal zehn Punkten werden gewertet:

- a) Beitrag zum Nutzen von effizienten Kohlenstoffkreisläufen,
- b) Innovationsgrad des Vorhabens,
- c) Schnelligkeit der industriellen Ergebnisverwertung.

(4) Mit je maximal fünf Punkten werden gewertet:

- a) Beitrag zur Schaffung von CCU/S-Clustern und gemeinsamer Nutzung von CO₂-Infrastruktur,
- b) Art der Deckung des Strombedarfs.

(5) Mit je maximal drei Punkten werden gewertet:

- a) Beitrag zum Aufbau von Erfahrung bzgl. Auslegung, Bau und Betrieb von CO₂-Abscheideanlagen an Anlagen der jeweiligen Branche des Antragstellers,
- b) Beitrag zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit.

(6) Mit je maximal zwei Punkten werden gewertet:

- a) zusätzlicher Strom- und Wärmebedarf und damit verbundene CO₂-Emissionen,
- b) Dauerhaftigkeit der Speicherung.

5 Fristen

(1) Die Frist zur Einreichung der Skizzen nach Nummer 5.6.3 Absatz 2 und 3 der BIK-Förderrichtlinie endet am 6. Dezember 2026 (Ausschlussfrist).

(2) Die Frist zur Einreichung der Anträge nach Nummer 5.6.3 Absatz 4 endet am 7. März 2027 (Ausschlussfrist).

6 Informationen

(1) Alle Informationen stellt der Projektträger zur Verfügung, Forschungszentrum Jülich GmbH Projektträger Jülich – PtJ, Geschäftsbereich Erneuerbare Energien/Kraftwerkstechnik, 52425 Jülich.

(2) Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/bik> und https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

(3) Zur Erstellung von Vorhabensskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

7 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Regelungen der BIK-Förderrichtlinie.

Berlin, den 5. Oktober 2026

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Beate Baron